

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Amt für Landwirtschaft und Umwelt uAWB	23.01.2023	Keine Einwendungen [X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände. Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen. Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen. Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 08 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)	01.02.2023	1. Die Absichten des Bebauungsplans berühren die Belange des Landesbetriebes Straßenwesen. Das Plangebiet tangiert die Bundesstraße B 167 im Abschnitt 140, ca. bei km 4,52 bis 4,54. 2. Die Festsetzung einer Ortsdurchfahrt erfolgte für die Ortsdurchfahrt Kunersdorf von km 4,770 des Abschnitt 140 bis km 0,067. Somit befindet sich das betroffene Flurstück 357/2 der Flur 03 der Gemarkung Kunersdorf nach den straßenrechtlichen Vorschriften außerhalb der Ortsdurchfahrt.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		3. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten oder bauliche Anlagen jeder Art (diese gilt auch für befestigte Parkflächen, Zäune ...) außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Bundesstraße in einer Entfernung bis 20,00 m, gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. In einer Entfernung von 20,00 m - 40,00 m bedarf im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß Abs. 2 der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann die Straßenbaubehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 1 zulassen. Dieser Sachverhalt bedarf einer gesonderten Prüfung durch die Straßenbauverwaltung.	Zur Kenntnis genommen, wurde berücksichtigt Es ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis einschließlich eines Antrages auf gesonderte Prüfung im begründeten Einzelfall gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für die neu zu errichtende Zufahrt beim Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg zu stellen. Da die hierfür gemäß Anbauerlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Brandenburgs, vom 16. Januar 2004 Pkt. 8.4 geforderten Unterlagen erst im Zuge der Bauplanung vorliegen wird die Antragstellung auf die Bauplanung abgeschichtet. Es ist für die Grundstückszufahrt ein An-	
		4. Gemäß § 8 i. V. m. § Ba FStrG stellt die Errichtung von Grundstückszufahrten eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung dar.		

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		5. Die B 167 ist im betrachteten Planungsabschnitt gemäß der RAL 2012 der Straßenkategorie LS I zugeordnet und für den Streckenabschnitt wurde die Entwurfsklasse EKL 2 festgelegt. Wegen der Priorisierung des Verkehrsflusses sollen gemäß RAL 2012 auf diesen Strecken nur Netzverknüpfungen über Knotenpunkte zulässig sein, damit schließen sich Grundstückzufahrten aus. Diese müssen grundsätzlich rückwärtig erfolgen. Die Prognosebelastung 2030 wird für den betroffenen Abschnitt mit 6000 Kfz/24 h mit 8 % Schwerverkehrsanteil angegeben. Die Verkehrsstärke 2021 betrug ca. 3312 Kfz/24 h. Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zur Ortsdurchfahrt und wegen des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben kann hier eine Einzelfallbetrachtung erfolgen.	trag auf Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb für Straßenwesen zu stellen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen. Eine rückwärtige Anbindung des Geländebereichs ist nicht möglich. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen. Für die in Aussicht gestellte Einzelfallbetrachtung ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis einschließlich eines Antrages auf gesonderte Prüfung im begründeten Einzelfall gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für die neu zu errichtende Zufahrt beim Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg zu	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		6. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen im Bereich des Bebauungsplans keine Planungsabsichten seitens des Landesbetriebes, allerdings ist die Planung eines Radweges entlang der B 167 zwischen Metzdorf und Kunersdorf in der Radwegbedarfsliste des Landes Brandenburg (Stand 1/2021) im vordringlichen Bedarf eingeordnet. Mit der Planung wurde aber bisher nicht begonnen, deshalb können auch keine Aussagen getroffen werden, auf welcher Seite der Radweg verlaufen würde. Aus Sicht des Landesbetriebes kann eine Zustimmung zum Vorhaben in Aussicht gestellt werden, wenn folgende Bemerkungen berücksichtigt und detailliert abgestimmt werden: 7. Die unter Pkt. 3 genannten Baugrenzen sind einzuhalten. 8. Neben der B 167 sind im Seitenbereich Flächen für die Fahrbahmentwässerung (Mulden) und für perspektivisch mögliche Radwegführung freizuhalten.	stellen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis! sind eingearbeitet Zur Kenntnis genommen. Der Abstand von der Fahrbahnkante der B167 bis zur Grundstücksgrenze (Gelungsbereichsgrenze) beträgt ca. 2,00 m. Für den Anbau eines Radweges wäre Grunderwerb erforderlich. Hier werden durch das Anbauverbot von 20,00 m von der Fahrbahnkante noch 18,00 m nicht mit Hochbauten belegt.	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		9. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist anzumerken, dass das Flurstück derzeit über keine ausgebaute Anbindung zu B 167, Abs. 140, bei km 4,52 bis 4,54 rechts verfügt. Die geplante Nutzung der B 167 für die Zufahrt stellt, wie oben ausgeführt, den Tatbestand der Sondernutzung dar, über deren Zulassung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden wird. Diese Sondernutzungserlaubnis kann aufgrund dessen, dass das Vorhaben dem öffentlichen Interesse dient, aus Sicht des LS in Aussicht gestellt werden, bedarf aber der Einzelfallprüfung. Bei der Planung der Zufahrt ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse auf die bevorrechtigten Verkehrsflächen berücksichtigt werden können und die Schleppkurvenachweise erbracht werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind dem LS, SG Straßenverwaltung Ost, mit Angabe des Aktenzeichens B 167/23-VEB-001 einzureichen. Angaben zur Dauer der Baumaßnahme und der beabsichtigten Frequentierung während der Errichtung und nach Inbetriebnahme sind ebenfalls erforderlich. 10. Zusätzlich wird angeregt, zu prüfen, ob die Gemeinde zu Beginn der Bebauungsabsicht das Versetzen des Verkehrszeichens „Ortstafel“ in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Zufahrt beantragen sollte. Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung muss dann durch den Vorhabenträger erfolgen.	Zur Kenntnis genommen. Der Tatbestand der Sondernutzung, wird über deren Zulassung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden (Abschichtung). Zur Kenntnis genommen Beachtung bei der weiteren Bauplanung Zur Kenntnis genommen Beachtung beim Baugenehmigungsverfahren Prüfung der Anregung des Landesbetriebes Straßenwesen ob die Gemeinde das Versetzen des Verkehrszeichens „Ortstafel“ (dann entfiele die Problematik Sondernutzung etc.) in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		11. Eventuell erforderlich werdende Leitungsverlegungen, die die B 167 und deren Nebengebiete sowie die Anbaubeschränkungszone bis 40,00 m, gemessen ab dem Rand der B 167, tangieren, sind mindestens 8-12 Wochen vor Baubeginn im LS mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Anforderungen an die Antragsunterlagen finden Sie unter dem Link: https://www.lsb.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/leitungen-im-strassenraum/. 12. Weitere Planungen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.	oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Zufahrt beantragen Beachtung bei der weiteren Bauplanung	
Nr. 09 E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark Barnim Am Markt 2 16278 Angermünde		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	